

Frauenstatut

Bündnis 90/Die Grünen Saarland

Stand: 18.05.2025

I Präambel:

Grüne Politik ist feministische Politik: Freiheit, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung für alle Menschen sind die Grundlage einer gerechten und weltoffenen Gesellschaft. Das Frauenstatut benennt verbindliche Maßnahmen, die die patriarchalen Strukturen überwinden und Gleichberechtigung nach innen und außen möglich machen.

Wesentliche Elemente sind die Schaffung gleichberechtigter Bedingungen und die Garantie der Sichtbarkeit von Frauen – folglich aller Personen, die sich als Frau definieren.

Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, sie sich selbst so definieren. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

§1 Mindestquotierung

- 1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SAARLAND und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SAARLAND zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber:innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.
- 2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen

§2 Versammlungen

Präsidien werden mindestens zur Hälfte besetzt. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Um das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit zu gewährleisten, werden Redelisten getrennt geführt. (Frauen/offen) Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die

Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Diese Regelungen sollen auch für sämtliche Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SAARLAND gelten.

§3 Frauenabstimmung und Vetorecht

- 1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einem Landesparteitag (LPT) auf Antrag von mindestens 1 stimmberechtigte Frau vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum bei allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.
- 2) Die Mehrheit der Frauen eines LPT und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf dem nächsten LPT erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden. Lehnen die Frauen eine Öffnung von den Frauen zustehenden Plätzen in Gremien für alle Mitglieder nach § 1 dieses Frauenstatuts ab, so bleiben diese Plätze bis zur nächsten Versammlung unbesetzt, sofern dem gesetzliche Fristen nicht entgegenstehen. Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen.

§4 Frauenforum

Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten weiblichen Mitglieder abstimmen, ob sie ein Frauenforum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die Frauen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des Frauenforums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das Frauenforum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem Frauenforum können die Frauen nach § 3 des Frauenstatuts eine Frauenabstimmung durchführen und das Vetorecht wahrnehmen.

§5 Einstellung von Arbeitnehmer:innen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SAARLAND wird als Arbeitgeber:in die Gleichstellung von Männern und Frauen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestquotierung erreicht ist. Bei der Vergabe von Aufträgen wird analog verfahren.

§6 Weiterbildung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SAARLAND gestaltet in Zusammenarbeit mit anderen Träger:innen der Erwachsenenbildung auf Bundesebene Angebote zur politischen Weiterbildung für Frauen und Mädchen.

§7 geschlechterneutrale Sprache

Alle im Rahmen der politischen Arbeit von Bündnis90/DIE GRÜNEN SAARLAND verfassten Texte sind in genderneutraler Sprache zu verfassen. Dafür soll vorzugsweise der Doppelpunkt verwendet werden.

II Innerparteiliche Strukturen

§8 Landesfrauenkonferenzen

finden auf Anregung der LAG Feminismus und Gleichstellung in Abstimmung mit dem Landesvorstand (oder einem höheren Gremium) mindestens alle 2 Jahre statt. Einzuladen sind alle weiblichen Mitglieder von Bündnis90/DIE GRÜNEN SAARLAND

§9 Landesarbeitsgemeinschaften

Zu den innerparteilichen Frauenstrukturen gehören weiter die Landesarbeitsgemeinschaften Feminismus und Gleichstellung sowie LAG Queer. Näheres regelt das Statut der Landesarbeitsgemeinschaften

III Geltung

§10 Geltung

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Saarland. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft

IV Anhang zum Frauenstatut – Statut zur Gleichstellung

Präambel

Damit Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind, will BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Ausgleich schaffen. Dem gesellschaftlich eher kinderfeindlichen Klima müssen wir mit unseren Inhalten, aber auch mit praktischem Handeln entgegenwirken.

1)Die Kinderbetreuung während allen politischen Veranstaltungen des Landesverbandes Saarland wird von der Landesgeschäftsstelle organisiert. Bei größeren Veranstaltungen werden eigene Kinderprogramme gestaltet. Die Kosten werden vom Landesverband getragen und sind in den Haushalt einzustellen.

2) Menschen mit Kindern, die in Landesgremien der Partei (z. Bsp Landesvorstand, Landesschiedsgericht, LAGen) ein politisches Mandat wahrnehmen, erhalten auf Antrag Geld für die Kinderbetreuung. Die Form der Kinderbetreuung bleibt den Antragsteller:innen überlassen. Die Kosten werden vom Landesverband getragen und sind in den Haushalt einzustellen.

3) Gleiches gilt für Menschen, die betreuungsbedürftige Erwachsene zu versorgen haben. Kreis- und Ortsverbände werden aufgefordert analog zu verfahren.